

Datum des Rundschreibens: 02.01.2017

Rundschreiben Nr.: 2017/003

Gegenstand: Änderungen der Begrenzungen des Steuerverfahrensgesetzes des Jahres 2017

Im nochmaligen Artikel 414 mit der Überschrift "Befugnis" des Steuerverfahrensgesetzes befindet sich die Bestimmung, dass die im Gesetz angegebenen Festgrenzen sowie die zu leistenden Bußhöhen, deren Mindest- und Höchstbeträge im Gesetz aufgeführt sind, durch Steigerung im Verhältnis der Neubewertung, das jedes Jahr in Bezug auf das Vorjahr festgelegt wird, anzuwenden sind.

In der Fortsetzung des Artikels ist festgelegt worden, dass Brüche, die fünf Prozent der in dieser Weise ausgerechneten Festgrenzen und Beträge nicht überschreiten, bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind, und dass der Ministerrat befugt ist, die in dieser Weise festgelegten Grenzen und Beträge bis zur Hälfte zu steigern oder zu vermindern, und die verhältnismässigen Grenzen bis zum Zweifachen zu steigern oder bis zur Hälfte zu vermindern oder erneut zur gesetzlichen Höhe zu bringen.

Die vom Finanzministerium im Jahre 2017 auszuführenden;

- Buchführungsgrenzen nach dem Abschlussverfahren (Steuerverfahrensgesetz 177)
- Rechnungsausfertigungsgrenze (Steuerverfahrensgesetz 232)
- Grenze der Direkt als Kosten Verrechenbaren Vermögensgegenstände (313)
- Regelwidrigkeitsbußen (Steuerverfahrensgesetz 352)
- Spezielle Regelwidrigkeitsbußen (Steuerverfahrensgesetz 353)
- Spezielle Regelwidrigkeitsbußen (Steuerverfahrensgesetz nochmaliges Art. 355)

wurden unter Berücksichtigung dieser Rate berechnet und anhand der im Türkischen Amtsblatt vom 29. Dezember 2016 veröffentlichten Allgemeinen Verkündung des Steuerverfahrensgesetzes mit der Reihennummer 476 bekanntgegeben.

Im Rahmen der Angaben in der besagten Verkündung sind die im Jahre 2017 auszuführenden Bußenbeträge für Regelwidrigkeit und spezielle Regelwidrigkeit wie folgt.

1. Buchführungsgrenzen nach dem Abschlussverfahren (Steuerverfahrensgesetz Art. 177)

Jährlicher Kaufbetrag	170.000 TL
Jährlicher Verkaufsbetrag	230.000 TL
Jährlicher Netto Arbeitsertrag	90.000 TL
Summe des fünffachen Arbeitsertrages plus jährlicher Verkaufsbetrag	170.000 TL

2. Rechnungsausfertigungsgrenze (Steuerverfahrensgesetz Art. 232)

Rechnungsausfertigungsgrenze	900 TL
------------------------------	--------

3. Grenze der Direkt als Kosten Verrechenbaren Vermögensgegenstände (Steuerverfahrensgesetz Art. 313)

Grenze der Amortisationsausführung	900 TL
------------------------------------	--------

4. Regelwidrigkeitsbußen (Steuerverfahrensgesetz Art. 352)

Steuerpflichtige Gruppen	Für erstrangige Regelwidrigkeiten (TL)	Für zweitrangige Regelwidrigkeiten (TL)
Kapitalgesellschaften	130,00	70,00
Erstrangige Händler und freiberuflich Arbeitende ausser den Kapitalgesellschaften	80,00	40,00
Zweitrangige Händler	40,00	19,00
Gruppen, die von den oben aufgeführten ausgeschlossen sind und durch Erklärungsverfahren der Einkommensteuer unterliegen	19,00	11,00
Gruppen, deren Gewinn durch einfaches Verfahren festgestellt wird	11,00	5,00
Von der Einkommensteuer befreite Heimwerker	5,00	2,80

Falls die oben aufgeführten Regelwidrigkeitshandlungen zur gleichen Zeit die Ermessung von amtshalber der Steuern der Periode des Steuerpflichtigen erfordert, werden die in der Tabelle aufgeführten Bußen zweifach ausgeführt.

5. Spezielle Regelwidrigkeitshandlungen und -bußen (Steuerverfahrensgesetz Art. 353)

Spezielle Regelwidrigkeitshandlungen	Buße (TL)
1. Falls keine Rechnung , Auslagenbeleg, Herstellerquittung, freiberufliche Quittung erteilt wird, empfangen wird, 10% des auf dem Beleg aufzuführenden Betrages	Für jedes Beleg mindestens 210 TL

- Gesamtbuße, die in Hinsicht auf jede Belegart innerhalb eines Kalenderjahres zu verhängen ist	110.000
2. Falls die Einzelhandelsquittung, der Kassenzettel, Eintritts- und Passagierbeförderungsticket, Lieferschein , Transportschein, Passagierliste, tägliche Kundenliste sowie die Belege, deren Ausstellung das Finanzministerium vorgeschrieben hat, nicht ausgefertigt, verwendet oder bereitgestellt werden	210
- Gesamtbuße für jede Feststellung bezüglich jeder Belegart	11.000
- Die für jede Belegart innerhalb eines Kalenderjahres zu verhängende Gesamtbuße	110.000
3. Versäumnis der Verfügung über die Bücher, deren Führung und tägliche Eintragung durch das Finanzministerium vorgeschrieben worden ist, Versäumnis deren täglicher Eintragung, deren Einreichung an die Zuständigen und Versäumnis der Einhaltung der Verpflichtung der Verfügung über und Anbringung der Steuertafel	210
4. Versäumnis der Einhaltung der festgelegten Buchhaltungsnormen, der Verfahren und Grundsätze bezüglich des einheitlichen Rechnungsplans und den finanziellen Aufstellungen sowie der Regeln und Normen hinsichtlich der Erzeugung von buchhaltungsbezogenen Computerprogrammen	5.000
5. Jenen, welche die Steuernummer, deren Anwendung bei Abfertigungen von natürlichen Personen und Rechtspersonen mit öffentlichen Ämtern und Anstalten zwangsläufig ist, bei den Abfertigungen nicht verwenden, für jede Abfertigung	260
6. Den Druckereibetreibern, welche die Mitteilungsverpflichtung bezüglich der Belegeausgabe ganz oder teilweise nicht erfüllen	800
- Die gemäss dem vorliegenden Absatz innerhalb eines Kalenderjahres zu verhängende gesamte spezielle Regelwidrigkeitsbuße	160.000
7. Jenen der Anstalten, denen die Anwendung der Steueridentifizierungsnummer gemäss dem Gesetz Nummer 4358 vorgeschrieben worden ist, und welche die Mitteilungen bezüglich den von ihnen getätigten Abhandlungen nicht zu den festgelegten Normen und rechtzeitig erfüllen	1.100
8. Im Namen des Inhabers des Fahrzeuges, das trotz der Mahnung des speziell gekennzeichneten Beamten des Finanzministeriums gemäs Artikel 127, Absatz (d) des Steuerverfahrensgesetzes nicht stoppt	800

Falls infolge der oben aufgeführten speziellen Regelwidrigkeiten auch Steuerverlust aufkommt, werden die durch den Steuerverlust erforderten Steuerbußen ausserdem verhängt.

Falls festgestellt wird, dass die Personen (Endverbraucher) ausser denen, die im Artikel 232, Absatz 1 bis 5 des Steuerverfahrensgesetzes aufgeführt sind, die Rechnung, Auslagenschein, Erzeugerquittung,

freiberufliche Quittung, Einzelhandelverkaufszettel, Kassenzettel und Eintritts- und Passagierbeförderungsticket nicht empfangen haben, wird diesen eine spezielle Regelwidrigkeitsbuße von bis zu ein fünftel der an der 2. Stelle aufgeführten Buße (40 TL) verhängt.

6. Spezielle Regelwidrigkeitsgeldbußen (Steuerverfahrensgesetz Art. 355)

(Für jene, welche die Verständigung meiden, sowie welche die Bestimmung des Artikels 256, 257 und nochmaligen Artikels 257 nicht befolgen)

Für erstrangige Händler sowie freiberuflich beschäftigte	1.400,00 TL
Für zweitrangige Händler, buchhaltende Landwirte sowie jene, deren Ertrag im einfachen Verfahren festgelegt wird	700,00 TL
Für jene, die von den obigen ausgeschlossen sind	350,00 TL

Jedem der Steuerpflichtigen, welche die Verpflichtung nicht erfüllt, ihre Vereinnahmungen und Zahlungsleistungen anhand von Belegen, die durch Banken, ähnlichen Finanzanstalten oder Postverwaltungen ausgestellt werden, zu belegen, wird für jede Abfertigung eine spezielle Regelwidrigkeitsgeldbuße im Verhältnis von 5% des Betrages, der den Gegenstand der Abfertigung darstellt und nicht geringer als die oben aufgeführten Bußen ist, verhängt. Jedoch darf die Summe der innerhalb eines Kalenderjahres zu verhängenden speziellen Regelwidrigkeitenstrafe 1.100.000 TL nicht überschreiten.

Falls die Verpflichtung nicht befolgt wird, Erklärung per elektronischem Medium einzureichen, dann wird die zu verhängende spezielle Regelwidrigkeitsgeldbuße im Verhältnis von 1/10 angewandt, falls die Erklärung innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der gesetzlichen Frist per elektronischem Medium eingereicht wird, und im Verhältnis von 1/5, falls sie innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf dieser Frist eingereicht wird.

Falls Mitteilungen und Formulare, die nach der einschlägigen Frist zwecks Berichtigung von Mitteilungen oder Formularen, deren Einreichung per elektronischem Medium vorgeschrieben ist, innerhalb von 10 Tagen nach dem Ende der festgelegten Fristen eingereicht werden, dann wird keine Regelwidrigkeitsgeldbuße verhängt, falls sie dahingegen innerhalb der darauffolgenden 15 Tagen eingereicht werden, dann wird die zu verhängende spezielle Regelwidrigkeitsgeldbuße vom Verhältnis von 1/5 ausgeführt.

Der besagte Verkündungsanhang ist über den folgenden Link erreichbar.

<http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/12/20161227-16.htm>

Hochachtungsvoll,